

Herrn
Max Schauwecker
Alpenstrasse 28

3084 W A B E R N

4.5.70 797 10/F 1 Wo/Sm 2.Juni 1970

Finnland; Frage eines Sozialversicherungsabkommens

Mein Lieber,

Entschuldige bitte vielmals, dass ich nicht rascher auf Deinen Brief vom 4. Mai geantwortet habe. Ich wollte zuerst bei dem mit den zwischenstaatlichen Problemen vertrauten Mitarbeiter einige Informationen einholen, deren Ablieferung sich dann leider wegen der laufenden Verhandlungen mit einer niederländischen Delegation verzögerten.

Die AHV und IV gewährt nach den gesetzlichen Bestimmungen - unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Vereinbarungen - Leistungen an Ausländer nur bei Wohnsitz in der Schweiz und nur dann, wenn insgesamt während mindestens 10 Jahren Beiträge entrichtet worden sind. Finnen, die bei Eintritt des Versicherungsfalls weniger als 10 Beitragsjahre aufweisen, können somit selbst bei Niederlassung in unserem Lande nie eine Rente erhalten. Verlassen sie die Schweiz, so kann ungeachtet einer 10- oder mehrjährigen Beitragsdauer nie ein Leistungsanspruch entstehen; standen sie in der Schweiz im Genusse einer Rente, so entfällt diese bei Uebersiedelung ins Ausland.

Mit einer Reihe von Staaten sind diese einschränkenden Bestimmungen durch bilaterale Abkommen weitgehend aufgehoben bzw. die be-

treffenden Staatsangehörigen den Schweizerbürgern gleichgestellt worden; Schweizerbürger erwerben bekanntlich den Anspruch auf ordentliche Renten schon nach einer Mindestbeitragsdauer von einem Jahr und sie erhalten diese Renten überallhin ausbezahlt.

Der Wunsch, auch mit Finnland ein ähnliches Abkommen zu treffen, ist auf unserer Seite angesichts der nicht unbedeutenden Wanderbewegung wie auch der guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern vorhanden und wir stehen eben im Begriffe, Kontakte mit Landsleuten in Finnland aufzunehmen, um deren Auffassungen über die schweizerischerseits anzustrebenden Ziele besser kennen zu lernen. Wie Du vielleicht weisst, hat vor etwa Monatsfrist in Helsinki die jährliche Präsidentenkonferenz der Schweizervereine in den vier skandinavischen Staaten getagt und sich u.a. auch mit Sozialversicherungsfragen befasst; Direktor Marcel Ney vom Auslandschweizerwerk der NHG hat uns dieser Tage mündlich über diese Konferenz berichtet und das Interesse der dortigen Mitbürger an staatsvertraglichen Regelungen über Sozialversicherung hervorgehoben. Deiner Zuschrift kommt unter diesen Umständen grösste Aktualität zu und ich gehe sicher nicht fehl in der Annahme, dass Du uns nötigenfalls in unseren Bemühungen, vorerst einmal einen inoffiziellen Meinungsaustausch auf Expertenebene zwischen der Schweiz und Finnland in Gang zu bringen, behilflich sein wirst.

Ich denke dabei an eine Begegnung unter Fachleuten der Sozialversicherungsbehörden, d.h. zwischen Mitarbeitern meines Amtes und solchen des zuständigen finnischen Ministeriums, die sich gegenseitig über den Stand ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung unterrichten und in völlig unverbindlicher Weise über Möglichkeiten einer zwischenstaatlichen Regelung der in Erscheinung tretenden Probleme unterhalten könnten. Wir haben in den letzten Jahren wiederholt und mit durchaus positiven Erfahrungen mit verschiedenen Staaten solche Expertengespräche durchgeführt; alle Beteiligten konnten sich solcherart über Wünschbarkeit und Gestaltung allfälliger staatsvertraglicher Vereinbarungen bessere Vorstellungen machen, die den Entscheid über die Aufnahme eigentlicher Verhandlungen sehr erleichterten ohne diese zu präjudizieren.

Gerne nehme ich an, Dir mit dem Vorstehenden eine erste kurze Orientierung über unsere Betrachtungsweise vermittelt zu haben. Ich wäre Dir zu grossem Dank verpflichtet, wenn Du den Dir befreundeten Botschaftssekretär der finnischen Vertretung in Bern in geeigneter Weise hievon in Kenntnis setzen könntest. Ich glaube, das wäre keine schlechte Vorbereitung des Terrains für nachfolgende schweizerische Schritte bei den finnischen Behörden.

Selbstverständlich stehen ich wie auch mein Stellvertreter Dr. C.Motta, der als Delegierter des Bundesrates für Sozialversicherungsabkommen mit den internationalen Problemen der Sozialen Sicherheit besonders vertraut ist (oder im Falle seiner Abwesenheit der Chef der zuständigen Dienstgruppe, H.Wolf) jederzeit für weitere Aufschlüsse zur Verfügung.

Es wird mich freuen, in dieser Sache wieder von Dir zu hören.

Mit freundlichen Grüssen

Dein

FRAUENFELDER